



Brüssel, 24.10.2016  
C(2016) 6765 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.

**Staatliche Beihilfe SA.43735 (2016/N) – Deutschland – AbLaV-Regelung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Europäische Kommission nach Prüfung der oben genannten Maßnahme beschlossen hat, keine Einwände dagegen zu erheben, da die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, die nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 28. April 2016 hat Deutschland einen Entwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (im Folgenden „AbLaV“) bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet.
- (2) Der angemeldete Verordnungsentwurf ersetzt die frühere AbLaV, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat, aber nicht bei der Kommission angemeldet wurde. Der vorliegende Beschluss gilt ausschließlich für die neue AbLaV.

Herrn Dr. Frank-Walter STEINMEIER  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

## 2. BESCHREIBUNG

### 2.1. Rechtsgrundlage

- (3) Rechtsgrundlage der in Rede stehenden AbLaV-Regelung ist § 13i des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005<sup>1</sup> (im Folgenden „EnWG“), auf den sich die AbLaV stützt.

### 2.2. Hintergrund

- (4) Die Überarbeitung der AbLaV ist vor dem Hintergrund einer umfassenden Reform des deutschen Strommarkts zu sehen, durch die dieser Markt auf die Energiewende vorbereitet werden soll, d. h. auf einen beträchtlichen Anstieg der Stromerzeugung aus fluktuierenden erneuerbaren Energien (z. B. Windkraft oder Solarenergie) und den Ausstieg aus der Kernenergie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat seine Ziele und die dafür vorgeschlagenen Maßnahmen in einem Grünbuch vom Oktober 2014 und einem Weißbuch vom Juli 2015 dargelegt.<sup>2</sup>
- (5) Ein wichtiger Pfeiler der vorgeschlagenen Reformen ist die Entwicklung einer flexibleren Nachfrageseite. Wenn Stromverbraucher, denen die erforderliche Ausrüstung installiert wurde, auf Preissignale reagieren können, haben sie Anreiz, ihr Verbrauchsverhalten zu ändern und Strom zu beziehen, wenn er reichlich vorhanden und günstig ist, bzw. ihren Verbrauch zu reduzieren, wenn Strom knapp und teuer ist. So kann durch die Bereitstellung verfügbarer Kapazitäten ein kosteneffizienter Beitrag zur Wahrung des Systembilanzgleichgewichts geleistet werden. Die AbLaV-Regelung muss vor diesem Hintergrund betrachtet werden.

### 2.3. Beschreibung der Maßnahme

- (6) Die AbLaV-Regelung bietet deutschen Übertragungsnetzbetreibern (im Folgenden „ÜNB“) die Möglichkeit, Verträge mit Stromverbrauchern zu schließen, nach denen diese Zahlungen erhalten, wenn sie sich dazu verpflichten, ihre Verbrauchsleistung auf Anforderung der ÜNB zu reduzieren.
- (7) Die ÜNB werden bis zu 1500 MW sogenannter Abschaltleistung (Nachfragesteuerung) von mittleren und großen Stromverbrauchern mit stabilem Lastprofil kontrahieren können. Die 1500 MW umfassen zwei getrennte Segmente: 750 MW sofort abschaltbare Lasten und 750 MW schnell (innerhalb von 15 Minuten) abschaltbare Lasten.
- (8) Die ÜNB können diese Lasten als ergänzende marktbezogene Maßnahme für den Systembilanzausgleich nach Handelsschluss, d. h. in ähnlicher Weise wie

---

<sup>1</sup> Im Zuge der laufenden Überarbeitung des EnWG soll diese Bestimmung unnummeriert werden und dann unter § 13i EnWG zu finden sein.

<sup>2</sup> Ein Strommarkt für die Energiewende, Weißbuch vom Juli 2015: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/weissbuch,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, und

Ein Strommarkt für die Energiewende, Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Grünbuch vom Oktober 2014: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gruenbuch-gesamt,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

für das Systembilanz- und Engpassmanagement, nutzen. Marktbezogene Maßnahmen sind jedoch gegenüber nicht marktbezogenen Maßnahmen wie der Netzreserve und der geplanten Kapazitätsreserve<sup>3</sup> grundsätzlich vorrangig zu nutzen. Deutschland betont, dass die sofort abschaltbaren Lasten ein wertvolles Instrument der ÜNB sind, insbesondere für die automatische Frequenzsteuerung. Schnell abschaltbare Lasten sind dafür nicht geeignet, können aber als Redispatch-Kapazität für die Engpassentlastung genutzt werden.

- (9) Die Abschaltbarkeit der Lasten wird mit i) einer festen Zahlung sowie ii), wenn der Verbrauch auf Anweisung der ÜNB tatsächlich reduziert wird, einer variablen Zahlung vergütet.
- (10) Die ÜNB wählen die Verbrauchseinrichtungen auf der Grundlage einer wöchentlichen Online-Auktion aus. Bevor Verbrauchseinrichtungen an der wöchentlichen Auktion teilnehmen können, müssen sie eine Rahmenvereinbarung mit dem ÜNB, in dessen Gebiet sie sich befinden, unterzeichnen. Damit wird gewährleistet, dass sie für die AbLaV-Regelung generell in Betracht kommen.
- (11) Die Anlagen müssen über eine Kapazität von mindestens 10 MW verfügen. Die Zusammenlegung von Lasten ist zulässig. Schließlich müssen die Verbrauchseinrichtungen an ein Netz angeschlossen sein, das höchstens zwei Spannungsebenen tiefer als das Übertragungsnetz ist.
- (12) Die Lasten müssen nicht ständig verfügbar sein. Sie dürfen während des Vertragszeitraums von einer Woche höchstens 120 Viertelstunden nicht verfügbar sein. Außerdem müssen die Verbrauchseinrichtungen nachweisbar für die Zeitdauer von mindestens vier Viertelstunden am Stück einen Abruf herbeiführen können. Ein Abruf darf höchstens 8 Stunden, d. h. 32 Viertelstunden, dauern.
- (13) Die ÜNB sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur erstmals zum 1. Juli 2018 und danach mindestens alle 24 Monate eine Analyse vorzulegen, in der sie ihren Bedarf an sofort und schnell abschaltbaren Lasten quantifiziert abschätzen. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Bundesnetzagentur die Mengen erhöhen oder verringern. Zudem kann die Bundesnetzagentur die Ausschreibungen auf der Grundlage der von den ÜNB erhaltenen Daten geografisch beschränken. Auf diese Weise könnten die abschaltbaren Lasten stärker zur Engpassentlastung beitragen.

#### **2.4. Die Empfänger**

- (14) Empfänger der Regelung sind die Stromverbrauchseinrichtungen, die die in Abschnitt 2.3 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen Kriterien erfüllen. Die frühere AbLaV enthielt strengere Kriterien, sowohl hinsichtlich der

---

<sup>3</sup> Diese Reserven sind Bestandteil der in Abschnitt 2.2 dieses Beschlusses dargelegten Reformmaßnahmen. Sie gehören zu einer Reihe von Maßnahmen, die auf Versorgungssicherheit abstellen und mit denen den ÜNB ausreichende Reservekapazitäten für das Management potenzieller Engpässe zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Reserven würden nur nach Ausschöpfung aller marktbasierter Instrumente in Anspruch genommen. Die Anmeldung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, bezieht sich aber nicht auf diese beiden Reserven, sondern ausschließlich auf die AbLaV-Regelung.

Mindestgröße (ursprünglich 50 MW) als auch der Netzanbindung. Folglich wird der Kreis der möglichen Beihilfeempfänger erweitert.

## **2.5. Haushaltsmittel**

- (15) Die Kosten der Maßnahme hängen von den Auktionsergebnissen und der Häufigkeit der Nutzung dieses Mechanismus ab.
- (16) Der theoretische Höchstbetrag kann wie folgt berechnet werden: Falls der Höchstpreis von 500 EUR/MW/Woche in jeder Woche des Jahres erreicht wird und die Lasten durchschnittlich 4 Stunden pro Woche zu einem Höchstpreis von 400 EUR/MWh genutzt werden, belaufen sich die jährlichen Kosten der Maßnahme auf 164 Mio. EUR.
- (17) Angesichts der Erfahrungen mit der früheren AbLaV ist es jedoch realistischer, die jährlichen Kosten mit rund 35 Mio. EUR zu veranschlagen, d. h. mit 30 Mio. EUR für die Kontrahierung der Lasten plus 5 Mio. EUR an variablen Kosten im Falle einer tatsächlichen Lastreduzierung. Nach der früheren Regelung konnten die ÜNB sogar 3000 MW kontrahieren, doch in der Praxis konnten sie im Allgemeinen nicht mehr als 1000 MW erwerben, wodurch Gesamtkosten von 30 Mio. EUR jährlich anfielen. Die (in Abschnitt 2.4 beschriebene) Lockerung der Kriterien in der neuen AbLaV-Regelung soll den ÜNB die Möglichkeit bieten, die angestrebte Menge von 1500 MW zu kontrahieren. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden die ÜNB für den Erwerb der zusätzlichen 500 MW weitere 5 Mio. EUR jährlich ausgeben.<sup>4</sup>

## **2.6. Finanzierungsmechanismus**

- (18) Die Maßnahme wird über einen Aufschlag auf die Netzentgelte finanziert, die auf alle Stromverbraucher nach Maßgabe ihres Verbrauchs anteilig umgelegt wird. Die ÜNB sind verpflichtet, ihre Ausgaben für die Kontrahierung und Nutzung der abschaltbaren Lasten auf der Grundlage der AbLaV monatlich zu vergleichen, zu gleichen Teilen untereinander aufzuteilen und auf dieser Grundlage ihre Kosten auf ihre Kunden abzuwälzen, sodass alle Verbraucher unabhängig von ihrem Standort in Deutschland denselben relativen Betrag zahlen.

## **2.7. Laufzeit**

- (19) Die AbLaV tritt in Kraft, sobald die Kommission sie geprüft und ihre Vereinbarkeit mit den anwendbaren Beihilfavorschriften festgestellt hat. Dann tritt sie an die Stelle der früheren AbLaV und wird bis zum 1. Juli 2022 in Kraft bleiben. Eine Evaluierung der Maßnahme ist für Juli 2021 vorgesehen.

# **3. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME**

## **3.1. Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe**

- (20) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu

---

<sup>4</sup> Bei dieser Berechnung wird der aufgrund der Erweiterung des Adressatenkreises erwartete höhere Wettbewerbsdruck in der Auktion berücksichtigt.

verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

- (21) Folglich muss die Kommission bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, sämtliche nachstehenden Kriterien zugrunde legen: Die Maßnahme muss dem Staat zuzurechnen sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sie muss bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftszweigen einen Vorteil verschaffen, der den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, und sie muss geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.
- (22) Deutschland hat wie folgt argumentiert, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe darstellt: Erstens verschafft die Regelung den betreffenden Unternehmen angesichts der weit gefassten Förderkriterien und der wettbewerblichen Auktion keinen selektiven Vorteil und fördert auch keine Unternehmen, sondern schafft lediglich einen Rahmen für die Tätigkeit der ÜNB. Zweitens sind keine staatlichen Mittel involviert, weil die Regelung nicht vom Staat verwaltet wird. Drittens liegen keine mögliche Verfälschung des Wettbewerbs und keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten vor, weil die Regelung keine anderen Märkte beeinflusst.
- (23) Ungeachtet dieser Argumente hat Deutschland die Maßnahme aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldet. Im Rahmen der Anmeldung nehmen die deutschen Behörden für den Fall, dass die Kommission die Maßnahme als staatliche Beihilfe betrachtet, auch zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt Stellung.

### *3.1.1. Vorliegen eines selektiven Vorteils*

- (24) Die angemeldete Maßnahme könnte als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV eingestuft werden, wenn sie den Empfängern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte, den diese unter marktüblichen Bedingungen nicht hätten erhalten können.
- (25) Um festzustellen, ob ein Vorteil vorliegt, ist zu prüfen, ob die Empfänger Mittel erhalten, die sie unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätten.
- (26) Die Zahlungen an Stromverbraucher nach der AbLaV-Regelung sind Zahlungen, die diese nicht erhalten hätten, wenn sie weiterhin als Verbraucher auf dem Strommarkt tätig gewesen wären. Auch wenn es auf dem deutschen Strommarkt immer mehr Möglichkeiten für Verbraucher gibt, abgeschaltete Lasten (z. B. auf dem Ausgleichsmarkt) als Produkt anzubieten, macht es einen Unterschied, ob diese Produkte auf Ad-hoc-Basis verkauft werden oder an der AbLaV-Regelung teilnehmen, bei der die Verfügbarkeit der Lasten für den ÜNB durch eine feste Vergütung entlohnt wird. Die Kapazitätsanbieter erhalten Zahlungen von bis zu 500 EUR/MW/Woche als Verfügbarkeitsvergütung. Wenn die ÜNB die Abschaltleistung abrufen, haben die Empfänger Anspruch auf zusätzliche Zahlungen von bis 400 EUR/MW. Anbieter von

nachfrageseitigen Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der AbLaV-Regelung fallen, oder Stromerzeuger können diese Zahlungen nicht erhalten.<sup>5</sup>

- (27) Auch die Ausschreibung der Abschaltleistung im Rahmen wöchentlicher Auktionen schließt nicht aus, dass ein Vorteil vorliegt. Die ÜNB werden wöchentliche Auktionen veranstalten, um die Höhe der Förderung für die Entwicklung einer flexibleren Nachfrage festzulegen, die den Netzausgleich unterstützt und somit die Sicherheit der Stromversorgung durch Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für die ÜNB gewährleistet. Die AbLaV-Regelung soll die Kontrahierung einer Kapazität von 1,5 GW Kapazität ermöglichen. Der Staat hat in der AbLaV-Regelung die Pflichten der ÜNB hinsichtlich der Durchführung wöchentlicher Auktionen und der Annahme der Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung festgelegt. Ferner hat er in der Verordnung Vorgaben für die Auswahl der Angebote und die Obergrenzen für die Vergütung der ausgeschriebenen Leistung festgelegt.
- (28) Daher sollten wöchentlichen Auktionen als Instrument zur Vermeidung von Überkompensation und zur Festlegung der Förderung in Höhe des erforderlichen Minimums betrachtet werden<sup>6</sup>.
- (29) Deutschland hält nach wie vor daran fest, dass kein Vorteil vorliegt, und verweist auf die Beschlusspraxis der Kommission in Bezug auf Abschaltregelungen, insbesondere auf die Beihilfesache NN 24/2010, die eine italienische Ausgleichsregelung für Abschaltleistungen in Sardinien und Sizilien betraf.<sup>7</sup>
- (30) In ihrer Würdigung der Abschaltregelung für Sardinien und Sizilien verwies die Kommission darauf, dass zum Ausschluss eines selektiven Vorteils zwei kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zum einen muss ein *echter Bedarf* an abschaltbaren Lasten bestehen, was auch bedeutet, dass das

---

<sup>5</sup> In Abschnitt 3.2.2 dieses Beschlusses wird genauer untersucht, warum abschaltbare Lasten nicht oder nicht genügend an den Strommärkten (kurzfristige Leistungen, Ausgleichs- und Hilfsleistungen) teilnehmen können.

<sup>6</sup> Siehe auch Randnummer 89 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe (ABL. C 262 vom 19.7.2016, S. 1), in der die Kommission die Bedeutung eines Ausschreibungsverfahrens für die Einstufung der Vergütung für die angebotenen Leistungen wie folgt unterschieden hat: *„Wenn der Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen (oder andere vergleichbare Transaktionen) in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt, das mit den Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang steht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktionen den Marktbedingungen entsprechen, sofern die unter den Randnummern 95 und 96 genannten einschlägigen Kriterien zur Auswahl des Käufers bzw. Verkäufers angewendet worden sind. Wenn ein Mitgliedstaat hingegen aus politischen Gründen beschließt, eine bestimmte Tätigkeit zu fördern, und beispielsweise den Umfang der Förderung ausschreibt — etwa zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder der bloßen Bereitstellung von Stromerzeugungskapazitäten —, so fällt dies nicht in den Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts ii. In einem solchen Fall kann die Vergabe im Wege einer Ausschreibung nur die Höhe des gewährten Betrages minimieren, jedoch nicht die Gewährung eines Vorteils ausschließen.“* [Hervorhebung durch die Kommission].

<sup>7</sup> Staatliche Beihilfe NN 24/2010– Italien –Ausgleich für die Erbringung sofortiger Abschaltleistungen in Sardinien und Sizilien (ABL. C 205 vom 29.7.2010, S. 2). Die Genehmigung dieser Maßnahme wurde von der Kommission mehrmals verlängert, zuletzt 2016 durch einen Beschluss in der Beihilfesache SA.41933 (2015/N) – Verlängerung der Ausgleichsregelung für Abschaltleistung in Sardinien und Sizilien (SA.35119, 2012/N), noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

geplante Beschaffungsvolumen technisch gerechtfertigt sein muss. Zum anderen muss die Leistung *zu möglichst geringen Kosten* für das System erbracht werden, d. h. die Vergütung für die Anbieter abschaltbarer Lasten sollte dem entsprechen, was ein umsichtiger, marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber in einer ähnlicher Situation zur Deckung dieses Bedarfs vorgesehen hätte.

- (31) Im Hinblick auf den echten Bedarf prüfte die Kommission, ob die technischen Anforderungen des Stromsystems in Sizilien und Sardinien durch ÜNB oder funktionell substituierbare und potenziell billigere Reserven erfüllt werden könnten. Italien führte aus, dass die abschaltbaren Lasten sofort verfügbar und somit lediglich mit Primärreserven vergleichbar seien, nicht aber mit Sekundär- und Tertiärreserven, die eine längere Reaktionszeit benötigen. Primärreserven seien aufgrund veralteter Kraftwerke, die oftmals ausfielen, und aufgrund begrenzter Pumpspeichermöglichkeiten lediglich auf den beiden Inseln verfügbar. Die Abschaltung sei daher eine regelmäßige Maßnahme der ÜNB zur Stabilisierung des Systems. Deshalb vertrat die Kommission die Auffassung, dass auf den beiden Inseln eine Residualnachfrage nach sofort wirksamen Maßnahmen bestand, die nur über abschaltbare Lasten gedeckt werden konnte. Angesichts der Tatsache, dass der Kauf der abschaltbaren Lasten über eine Ausschreibung erfolgte, vertrat die Kommission die Auffassung, dass Sizilien und Sardinien durch die Regelung keinen Vorteil gewährten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht auf der Art der Maßnahme beruhe, sondern auf der besonderen Situation des Stromsystems auf den beiden Inseln zum damaligen Zeitpunkt. Daher beschränkte die Kommission die Gültigkeit ihrer Schlussfolgerung auf drei Jahre.
- (32) Die Kommission stellt fest, dass die AbLaV-Regelung anderer Art ist als die italienische Regelung. Selbst wenn sich die deutsche Regelung als nützlich erweisen und den ÜNB ein Instrument an die Hand geben sollte, das andere Strommarktteilnehmer nicht oder nicht zu denselben Bedingungen anbieten können, und trotz der allgemeinen Vorteile des Ausbaus flexibel verfügbarer nachfrageseitiger Kapazitäten schätzt die Kommission den derzeitigen Bedarf für eine Abschaltregelung in Deutschland nicht so ein, dass ohne die Regelung die Systemstabilität gefährdet wäre, wie es auf den italienischen Inseln der Fall ist. Im Falle Deutschlands besteht, wie in Abschnitt 3.2.2 ausgeführt, ein Hauptziel der Maßnahme darin, einen kurzfristigen Systembilanzausgleich<sup>8</sup> zu gewährleisten, und zwar nicht, weil keine anderen Mittel zur Gewährleistung der Systemadäquanz zur Verfügung stehen, sondern weil ein kosteneffizientes und umweltfreundliches Instrument, das den regulären Ausgleichs- oder Hilfsdiensten ähnelt, aber nicht entspricht, zu den Instrumenten hinzukommen soll, die den ÜNB zur Gewährleistung eines kurzfristigen Systemausgleichs zur Verfügung stehen.
- (33) Auch das zweite Kriterium, demzufolge die Mittel auf der Grundlage eines wettbewerblichen Verfahrens zugewiesen werden müssen, kann für die Feststellung eines Vorteils nicht ausschlaggebend sein, da die Durchführung einer wettbewerblichen Auktion wie oben dargelegt nicht bedeutet, dass die Maßnahme den Empfängern keinen selektiven Vorteil verschaffen kann.

---

<sup>8</sup> Das andere Ziel ist ein längerfristiges Ziel: die Entwicklung einer flexiblen Nachfrageseite, die auf lange Sicht zu einer kosteneffizienten angemessenen Stromerzeugung beitragen soll.

- (34) Der Vorteil ist auch deshalb selektiv, weil er ausschließlich jenen Stromverbrauchern gewährt wird, die im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag für einen Vertrag erhalten haben.
- (35) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Unternehmen, die den Zuschlag für einen AbLaV-Vertrag erhalten, einen selektiven Vorteil erhalten.

### 3.1.2. Zurechenbarkeit zum Staat und Finanzierung aus staatlichen Mitteln

- (36) Damit ein Vorteil als staatliche Beihilfe einzustufen ist, muss er i) unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und ii) dem Staat zurechenbar sein.
- (37) Nach Auffassung Deutschlands werden keine staatlichen Mittel eingesetzt, weil die Maßnahme über eine Umlage auf die Letztverbraucher des Stroms finanziert wird. Die Umlage erfolgt über einen Aufschlag auf die Netzentgelte. Sie wird durch die ÜNB erhoben, die diese Einnahmen dann den Empfängern übertragen, ohne dass der Staat tätig wird.
- (38) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss jedoch nicht festgestellt werden, dass Mittel aus dem Staatshaushalt oder von einer öffentlichen Stelle übertragen wurden, um von einer Übertragung staatlicher Mittel auszugehen.<sup>9</sup> In seinem Urteil in der Rechtssache Vent de Colère!<sup>10</sup> hat der Gerichtshof bestätigt, dass ein vom Staat entwickelter Mechanismus, mit dem die Mehrkosten von Unternehmen aufgrund ihrer Verpflichtung, Strom aus Windkraftanlagen zu einem über dem Marktpreis liegenden Preis abzunehmen, durch Abwälzung dieser Kosten auf alle inländischen Stromendverbraucher vollständig ausgeglichen werden, eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme darstellt. Mit anderen Worten stellte der Gerichtshof fest, dass es sich um staatliche Mittel handelt, wenn die Mittel für eine Maßnahme nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch Zwangsbeiträge finanziert und gemäß diesen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden.
- (39) Ähnlich hat das Gericht bezüglich der Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland (im Folgenden „EEG-Umlage“) argumentiert. Das Gericht bestätigte, dass auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden „EEG“) staatliche Mittel eingesetzt werden, selbst wenn die Förderung für erneuerbare Energien nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates, sondern über die von den Letztverbrauchern entrichtete EEG-Umlage ohne Einsatz von Haushaltsmitteln finanziert wird und damit den Gesamthaushalt nicht belastet.<sup>11</sup> Ferner vertrat das Gericht die Auffassung, dass der Einsatz staatlicher Mittel dadurch hinreichend nachgewiesen ist, dass die ÜNB vom Staat mit der Verwaltung des Fördersystems für die Erzeugung von EEG-Strom beauftragt wurden und dass die zusätzlichen Zahlungen, die die ÜNB an die

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux Élevage, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 34; Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Frankreich/Kommission, ECLI:EU:T:2012:496, Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2013, Bouygues Télécom/Kommission, C-399/10 P und C-401/10 P, ECLI:EU:C:2013:175, Rn. 100; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Vent De Colère!, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 19.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Vent De Colère!, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851.

<sup>11</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016, Deutschland/Kommission, T-47/15, ECLI:EU:T:2016:281, Rn. 81-128.



EEG-Stromerzeuger zu leisten hatten, über die EEG-Umlage, die von den ÜNB verwaltet und ausschließlich zur Finanzierung der mit dem EEG 2012 eingerichteten Förder- und Ausgleichsregelungen zugewiesen wurde, letztlich ausgeglichen wurden.

- (40) Im vorliegenden Fall hat der deutsche Staat in der AbLaV festgelegt, dass die auf der Grundlage der AbLaV-Regelung kontrahierte Abschaltleistung zu vergüten ist und diese Vergütung von den ÜNB zu zahlen ist. Ferner hat der Staat den Mechanismus entwickelt, durch den die ÜNB über einen den Stromlieferanten auferlegten Aufschlag auf die Netzentgelte einen Ausgleich erhalten. Der Staat hat in der AbLaV festgelegt, dass diese Kosten über eine von den ÜNB erhobene Umlage auf alle Letztverbraucher abgewälzt werden können. Mit anderen Worten hat der Staat einen Mechanismus zum vollständigen Ausgleich der zusätzlichen Kosten entwickelt, die den ÜNB aus der Anweisung, 1500 MW abschaltbare Lasten zu kontrahieren, erwachsen. Mit diesem Mechanismus werden diese Kosten auf alle Letztverbraucher in Deutschland umgelegt.
- (41) Der Begriff „Einsatz staatlicher Mittel“ umfasst nicht nur unmittelbar vom Staat gewährte Vorteile, sondern auch jene, „die durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulung errichtete oder damit beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden“.<sup>12</sup> In diesem Sinne erfasst Artikel 107 Absatz 1 AEUV alle finanziellen Mittel, auf die die Behörden tatsächlich zur Unterstützung von Unternehmen zurückgreifen können, ohne dass es dafür eine Rolle spielt, ob diese Mittel auf Dauer zum Vermögen des Staates gehören.<sup>13</sup>
- (42) Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass die Finanzströme, auch wenn sie zwischen privaten Beteiligten erfolgen, ständig vom Staat kontrolliert werden, weil die ÜNB per Gesetz mit der Erhebung und Zuweisung der Mittel beauftragt wurden. Da der Staat die Mittel kontrollieren, lenken und auf ihre Verwaltung Einfluss nehmen kann, sind die Mittel als staatliche Mittel einzustufen.
- (43) Im Einklang mit der Rechtsprechung und ihren Beschlüssen über andere in ähnlicher Weise von den deutschen ÜNB finanzierte Fördermaßnahmen<sup>14</sup>, insbesondere über das vorgenannte EEG 2012 und das EEG 2014, stellt die Kommission daher fest, dass die Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert wird.

### 3.1.3. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

---

<sup>12</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 1977, Steinike und Weinlig/Deutschland, C-76/78, ECLI:EU:C:1977:52, Rn. 21; Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2001, PreussenElektra, C-379/98, ECLI:EU:C:2001:160, Rn. 58; Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux Élevage und Coopérative agricole UKL-ARREE, C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 26; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Vent De Colère!, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 20; Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 1993, Sloman Neptune, C-72/91 und C-73/91, ECLI:EU:C:1993:97, Rn. 19.

<sup>13</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux Élevage, C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 34; Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Frankreich/Kommission, T-139/09, ECLI:EU:T:2012:496, Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Vent De Colère!, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 21.

<sup>14</sup> Siehe z. B. Staatliche Beihilfe SA.33995 – Deutschland – Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen (ABl. L 250 vom 25.9.2015, S. 122).

- (44) Bei den Empfängern der Maßnahme, zu denen vor allem energieintensive Nutzer zählen, handelt es sich um Industrieunternehmen, die nicht nur auf dem Stromgroßhandelsmarkt, sondern auch auf einer Reihe anderer Märkte tätig sind, die dem Wettbewerb offen stehen und auf denen Handel zwischen Mitgliedstaaten betrieben wird.
- (45) Ferner stellt die Kommission fest, dass es keine strikte Trennung zwischen der Abschaltregelung und dem Stromgroßhandelsmarkt gibt. So kann der ÜNB beispielsweise die Lasten wie Kapazitäten nutzen, die als Primärregelreserve erworben wurden. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien können die Anbieter auch beschließen, dass die abschaltbaren Lasten den ÜNB für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, und stattdessen auf dem Markt aktiv werden.
- (46) Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen und gemäß der ständigen Rechtsprechung<sup>15</sup> den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.

#### *3.1.4. Schlussfolgerung hinsichtlich des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe*

- (47) Auf der Grundlage der obigen Würdigung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die AbLaV-Regelung eine staatliche Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

### **3.2. Prüfung der Vereinbarkeit der AbLaV-Regelung mit dem Binnenmarkt**

- (48) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige innerhalb der Europäischen Union als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (49) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der AbLaV-Regelung anhand der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (im Folgenden „Leitlinien“) geprüft.<sup>16</sup> In den Leitlinien hat die Kommission die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Umweltschutz- und Energiebeihilfen als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. In Abschnitt 1.2 der Leitlinien werden die Arten von Beihilfemaßnahmen aufgeführt, die unter die Leitlinien fallen. Für diese Arten von Maßnahmen werden in Kapitel 3 der Leitlinien spezifische Erläuterungen gegeben.
- (50) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die AbLaV-Regelung als Maßnahme zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung erachtet werden kann, da sie darauf abzielt, rasch die Zuverlässigkeit des Systems zu

---

<sup>15</sup> Siehe u. a. das Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980, Philip Morris Holland BV, Eindhoven/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 730/79, Slg. 1980, 2671, Rn. 11, und das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2006, Air Liquide Industries Belgium SA/Ville de Seraing und Province de Liège, C-393/04 und C-41/05, Slg. 2006, I-5293.

<sup>16</sup> ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1.

gewährleisten und Kapazitäten verfügbar zu machen, die langfristig zu einer angemessenen Erzeugung beitragen. Daher kann die Regelung als Kapazitätsmechanismus erachtet werden, der unter Abschnitt 3.9 der Leitlinien über Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung fällt.

- (51) Mit der AbLaV-Regelung soll generell gewährleistet werden, dass die ÜNB während der Umstellung des deutschen Energiesystems auf einen nachhaltigeren, gleichzeitig aber stärker intermittierenden Kraftwerkspark die Zuverlässigkeit und Angemessenheit des Systems zu möglichst niedrigen Kosten sicherstellen können. Die neue AbLaV-Regelung schafft für größere Stromverbraucher einen Anreiz, auf dem Strommarkt aktiv zu werden, indem sie ihnen finanzielle Anreize bietet, dem System ihre Flexibilität beim Stromverbrauch im Gegenzug zu Abschaltvergütungen zur Verfügung zu stellen. Dadurch erhalten die ÜNB ein weiteres, verlässliches Instrument für den Netzausgleich, was vor allem für Süddeutschland von Bedeutung ist, wo es aufgrund von Netzengpässen immer schwieriger geworden ist, ein ausreichendes Stromangebot für die Kunden zu gewährleisten, vor allem in Zeiten hoher Nachfrage und hoher Windleistungen im Norden.
- (52) Im Rahmen der laufenden Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen<sup>17</sup> hat die Kommission vorläufig eine Reihe von Indikatoren ermittelt, mit denen festgestellt werden kann, ob eine Maßnahme einen Kapazitätsmechanismus darstellt:

#### Kapazitätsmechanismen

- werden in der Regel von oder unter Beteiligung von Regierungen initiiert,
- haben das vorrangige Ziel, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,
- und bieten Kapazitätsanbietern eine Vergütung, die zusätzlich zu den auf dem Strommarkt erzielten Einnahmen oder anstelle der Einnahmen gezahlt wird, die sie andernfalls auf dem Strommarkt hätten erzielen können.<sup>18</sup>

Ferner stellte die Kommission fest:

---

<sup>17</sup> Am 29. April 2015 leitete die Kommission eine beihilferechtliche Sektoruntersuchung zu nationalen Kapazitätsmechanismen ein. Sie stützte sich hierbei auf Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999. Am 13. April 2016 nahm sie einen Zwischenbericht an, in dem die Erkenntnisse der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen konsolidiert und vorläufige Schlussfolgerungen gezogen wurden. Der Zwischenbericht ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/capacity\\_mechanism\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/capacity_mechanism_report_en.pdf).

Dem Zwischenbericht wurde ein detaillierterer Bericht beigelegt. Dieser Bericht ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/capacity\\_mechanisms\\_sw\\_d\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/capacity_mechanisms_sw_d_en.pdf). Bis Ende 2016 soll ein Schlussbericht angenommen werden, in den die Ergebnisse öffentlicher und gezielter Konsultationen einfließen werden.

<sup>18</sup> Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum „Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen“, SWD(2016) 119 final vom 13. April 2016, S. 39: „Capacity mechanisms: are generally initiated by or with the involvement of governments; have the primary objective of contributing to security of supply; and provide remuneration to capacity providers in addition to revenues they receive in the electricity market, or instead of revenues they could otherwise have received in the electricity market.“

Ein besonderer Bereich, in dem darüber diskutiert werden kann, was ein Kapazitätsmechanismus ist, sind die Spezifikation und die Beschaffung von Hilfsleistungen. Diese Leistungen werden in der Regel von den ÜNB beschafft, um den kontinuierlichen Ausgleich des Systems zu gewährleisten. Unter bestimmten Umständen werden diese Leistungen offenbar unabhängig und wettbewerblich von den ÜNB beschafft, im Verhältnis zur Gesamtkapazität auf dem Markt in relativ geringem Umfang genutzt oder lediglich dazu genutzt, kurzfristige Korrekturen zur Gewährleistung der Systemsicherheit vorzunehmen. Wenn Hilfsleistungen jedoch auf Ersuchen von Regierungen beschafft zu werden scheinen und/oder dazu genutzt werden sicherzustellen, dass Kapazitäten für den Systemausgleich über längere Zeiträume zur Verfügung stehen, können sie die gleiche Wirkung wie Kapazitätsmechanismen haben. Solche Maßnahmen müssen möglicherweise aufmerksam von der Kommission beobachtet werden und könnten einer beihilferechtlichen Genehmigung bedürfen.<sup>19</sup>

- (53) Die Kommission stellt fest, dass die AbLaV-Regelung von der Bundesregierung initiiert wurde und ihre Durchführungsbestimmungen zu einem großen Teil in der AbLaV, einer Verordnung des Bundes, festgeschrieben sind. Darin ist vorgesehen, dass Kapazitätsanbieter für die Reduzierung ihres Verbrauchs eine Vergütung erhalten, die zusätzlich zu den von ihnen auf dem Strommarkt erzielten Einnahmen gezahlt wird, wie in Abschnitt 3.1.2 festgestellt wurde. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die ÜNB nach dem Willen der Bundesregierung die abschaltbaren Lasten als Hilfsleistung für den Systemausgleich nutzen sollen und dass die Maßnahme zu einer flexibleren Nachfrageseite führt, was auch der langfristigen Versorgungssicherheit des Systems förderlich ist.
- (54) Unter Randnummer 220 der Leitlinien wird anerkannt, dass eine angemessene Stromerzeugung nicht nur durch die Erzeugungsseite im strengen Sinne, sondern auch durch Maßnahmen zur Förderung der Nachfragesteuerung sichergestellt werden kann.
- (55) Vor diesem Hintergrund betrachtet die Kommission die AbLaV-Regelung als einen Kapazitätsmechanismus, dessen Kapazität von der Nachfrageseite bereitgestellt wird.
- (56) Um feststellen zu können, ob die angemeldete AbLaV-Regelung als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann, prüft die Kommission, ob die Ausgestaltung der Maßnahme die folgenden in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien erfüllt, die in den Abschnitten 3.9.1 bis 3.9.7 der Leitlinien in Bezug auf Kapazitätsmechanismen genauer ausgeführt sind:

---

<sup>19</sup> A. a. O.: „A particular area in which there may be debate about what constitutes a capacity mechanism is in the specification and procurement of ancillary services. TSOs typically procure these services to ensure the moment to moment balancing of the system. In some circumstances, these services appear to be procured independently and competitively by TSOs, are used in small volumes relative to the overall level of capacity in the market and are used only to provide short term corrections to enable system security. However, where ancillary services appear to be contracted at the request of governments and/or are used to ensure capacity is available to balance the system over longer periods, they can have the same effect as capacity mechanisms. Such measures may merit attention from the Commission and require state aid approval.“

- a) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (Abschnitte 3.2.1 und 3.9.1)
- b) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitte 3.2.2 und 3.9.2)
- c) Geeignetheit der Beihilfe (Abschnitte 3.2.3 und 3.9.3)
- d) Anreizeffekt (Abschnitt 3.2.4)
- e) Angemessenheit der Beihilfe (Abschnitte 3.2.5 und 3.9.5)
- f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel (Abschnitte 3.2.6 und 3.9.6)
- g) Transparenz der Beihilfe (Abschnitt 3.2.7)

### 3.2.1. Ziel von gemeinsamem Interesse

- (57) Die Maßnahme muss zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen. In Abschnitt 3.2.1 der Leitlinien ist festgelegt, dass das vorrangige Ziel von Energiebeihilfen darin besteht, ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und sicheres Energiesystem in einem gut funktionierenden Energiemarkt der Union zu gewährleisten. Zudem wird betont, dass die Mitgliedstaaten das mit der Maßnahme verfolgte Ziel und den erwarteten Beitrag der Maßnahme zu diesem Ziel genau definieren müssen. Mit Beihilfemaßnahmen, die unter Abschnitt 3.9 der Leitlinien fallen, muss das Ziel verfolgt werden, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Ferner wird in Abschnitt 3.9.1 unter anderem ausgeführt, dass Beihilfen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, z. B. in Form von Investitions- und Betriebsbeihilfen, und unterschiedliche Ziele verfolgen können, z. B. die Behebung kurzfristiger Probleme im Zusammenhang mit fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen.
- (58) In der von Deutschland angemeldeten AbLaV sind die mit der Maßnahme verfolgten Ziele dargelegt. Hervorgehoben wird, dass die Kernaufgabe der ÜNB, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, durch die Energiewende in Deutschland schwieriger geworden ist. Die Verfügbarkeit verlässlicher abschaltbarer Lasten würde diese Aufgabe der ÜNB auf dreierlei Weise erleichtern, und zwar als Ausgleichsinstrument, als Mittel zur Engpassentlastung und als Instrument für die unmittelbare und automatische Frequenzsteuerung.
- (59) Nach Auffassung der Kommission haben alle drei Anwendungen das vorrangige Ziel, im Kontext zunehmend fluktuierender erneuerbarer Energiequellen die Stromversorgung zu sichern.
- (60) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die AbLaV-Regelung zu einem weiteren, längerfristigen Ziel beiträgt, nämlich der allgemeinen Flexibilisierung der Nachfrage. Dies ist eine längerfristige Wirkung der AbLaV-Regelung, denn die Anbieter von Nachfragesteuerung, also die Verbraucher, die ihren Verbrauch anpassen können und sich für eine Teilnahme an der AbLaV-Regelung entscheiden, indem sie die erforderliche Ausrüstung installieren lassen, werden de facto zu flexiblen Kapazitätsanbietern.

- (61) Wie die Kommission in dem oben genannten Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen hervorgehoben hat, ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass Stromkunden auf Preissignale reagieren können, damit der Strommarkt wirksam funktionieren und effiziente Ergebnisse produzieren kann.<sup>20</sup> Im angemeldeten Verordnungsentwurf wird auf dieses wichtige Ziel der AbLaV verwiesen, da durch die Regelung zusätzliche Flexibilität geschaffen wird, die im Netz zwar bereits vorhanden ist, bislang aber nicht eingesetzt wurde. Deutschland zufolge wird der Bedarf an zusätzlicher Flexibilität im Netz in den kommenden Jahren noch zunehmen, da der Anteil der fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen weiter steigt. Die höhere Flexibilität der nachfrageseitigen Steuerung aufgrund der AbLaV trägt daher auch zur Sicherheit der Stromversorgung bei.
- (62) Daher trägt die AbLaV-Regelung nach Auffassung der Kommission zu dem Ziel bei, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, indem sie ein System für den kurzfristigen Ausgleich bereitstellt und längerfristig die Flexibilität der nachfrageseitigen Steuerung erhöht.

### *3.2.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen*

- (63) Um die Erforderlichkeit der AbLaV-Regelung zu belegen, muss nachgewiesen werden, dass die Maßnahme wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt allein nicht herbeiführen kann. In den allgemeinen Vereinbarkeitskriterien in Abschnitt 3.2 der Leitlinien wird betont, dass grundsätzlich der Markt effiziente Ergebnisse im Hinblick auf Preise, Produktion und Ressourcennutzung hervorbringen sollte, dass aber im Falle von Marktversagen ein staatliches Eingreifen das effiziente Funktionieren des Marktes verbessern kann. In Abschnitt 3.9 (Randnummern 222 bis 224) der Leitlinien wird diese Voraussetzung ausgeführt und präzisiert, dass es beim Nachweis der Erforderlichkeit eines Kapazitätsmechanismus besonders wichtig ist, das Kapazitätsproblem ordnungsgemäß zu analysieren und zu quantifizieren, und dass nachgewiesen werden muss, warum nicht davon auszugehen ist, dass der Markt eine angemessene Stromerzeugung sicherstellen kann.
- (64) Die Kommission stellt fest, dass die AbLaV-Regelung vor allem kurzfristig auf einen Systembilanzausgleich und langfristig auf die Flexibilität der Nachfrage abzielt, die beide zum Gesamtziel der Energieversorgungssicherheit beitragen. Die AbLaV-Regelung unterscheidet sich jedoch von marktweiten Kapazitätsmechanismen, die – soweit sie angewandt werden – in der Regel das wichtigste nationale Instrument für die Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung in den kommenden Jahren werden sollen. Die AbLaV trägt zwar zum Ziel der allgemeinen Versorgungssicherheit bei, jedoch nur in begrenztem Umfang. Aus Berechnungen Deutschlands geht hervor, dass bis zu 25 GW flexible Kapazitäten benötigt werden könnten, damit die Umstellung auf einen nachhaltigeren Kraftwerkspark gelingt. In der überarbeiteten AbLaV-Regelung ist die Kontrahierung einer Kapazität von lediglich 1,5 GW vorgesehen.
- (65) Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Erforderlichkeit eines staatlichen Eingriffs im Wege der AbLaV-Regelung

---

<sup>20</sup> Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum „Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen“, SWD(2016) 119 final vom 13. April 2016, S. 39.

anhand der Hauptziele der Regelung – die gemeinsamen Ziele der kurzfristigen Zuverlässigkeit des Netzes und der langfristigen Flexibilität der Nachfrage – und nicht mit Blick auf die angemessene Stromerzeugung in Deutschland geprüft werden sollte.

- (66) Damit stellt sich bei dieser Würdigung die zentrale Frage, ob ein Marktversagen vorliegt, das potenzielle deutsche Anbieter einer nachfrageseitigen Steuerung daran hindert, auf dem Markt aktiv zu werden, den ÜNB kurzfristige Flexibilität zur Verfügung zu stellen, die Nachfrage langfristig flexibler zu gestalten und damit zur Energieversorgungssicherheit beizutragen.
- (67) Die Kommission merkt allgemein an, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, die Einbeziehung der nachfrageseitigen Steuerung zu erleichtern, die nicht alle staatliche Beihilfen beinhalten. Ein Beispiel ist die Beseitigung rechtlicher oder praktischer Hemmnisse, die die Teilnahme der Nachfragesteuerung am Großhandelsmarkt, am Regelenenergiemarkt und/oder am Markt für Hilfsleistungen verbieten bzw. verhindern. Ein anderes Beispiel ist eine Reform des Marktes, durch die Preissignale ermöglicht werden und der Markt so attraktiv für abschaltbare Lasten werden kann, dass diese von selbst aktiv werden.
- (68) Um feststellen zu können, ob auf dem deutschen Strommarkt ein Marktversagen vorliegt und ob dieses die Anwendung der AbLaV-Regelung rechtfertigt, muss das Marktumfeld untersucht werden, in dem sich die potenziellen Anbieter der Nachfragesteuerung befinden, einschließlich seiner Mängel und der laufenden Bemühungen um deren Behebung.
- (69) Im Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen hat die Kommission verschiedene Formen von Marktversagen und regulatorischen Mängeln festgestellt, die derzeit auf den europäischen Strommärkten zu beobachten sind.<sup>21</sup> Laut diesem Bericht hängen Investitionsentscheidungen auf dem Energy-only-Markt in entscheidendem Maße von den aus dem Verkauf von Strom und Hilfsleistungen erwarteten Einnahmen ab. Zudem wird das Funktionieren des Energiemarkts derzeit durch verschiedene Faktoren behindert, darunter eine nicht flexibel genug reagierende Nachfrage. Auch bei steigenden Preisen und zunehmender Knappheit reduzieren die Stromkunden ihren Verbrauch nicht.
- (70) Die Kommission stellt fest, dass in der Europäischen Union neben diesem anerkannten allgemeinen Marktversagen verschiedene regulatorische Hemmnisse bestehen, die eine Beteiligung potenziell preisbewusster Verbraucher verhindern. In der Energieeffizienzrichtlinie<sup>22</sup> ist die Beseitigung dieser Hemmnisse vorgesehen, etwa in Bezug auf die Netzentgeltregelung, den Netzausbau, die direkte Teilnahme am Großhandels- und am Regelenenergiemarkt sowie die Möglichkeit der Bündelung.
- (71) Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission prüft jedes Jahr, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

---

<sup>21</sup> Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum „Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen“, SWD(2016) 119 final vom 13. April 2016, Kapitel 2.

<sup>22</sup> Siehe Artikel 15 Absätze 4 und 8 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

und der Beseitigung der Hemmnisse für eine nachfrageseitige Steuerung erzielt haben. In Bezug auf Deutschland wird im Bericht der Kommission von Juli 2016<sup>23</sup> der Schluss gezogen, dass die deutsche Marktregulierung derzeit erhebliche Hemmnisse für die meisten Formen von Nachfragesteuerungsprogrammen verursacht, sowohl aufseiten der Einzelhändler als auch aufseiten der unabhängigen Aggregatoren. Die Bundesregierung ist sich dieser Hemmnisse durchaus bewusst und überprüft die Rechtsvorschriften, um einen Wandel zu erleichtern. Sollten die vorgeschlagenen Änderungen vollständig umgesetzt werden, wird sich die Lage in Deutschland verbessern. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt Deutschland jedoch insofern einen Sonderfall in Europa dar, als es so gut wie alle Märkte für eine Nachfragesteuerung geöffnet, gleichzeitig aber eine tatsächliche Beteiligung fast unmöglich gemacht hat. Zudem bleibt zurzeit ein erheblicher Teil der Flexibilität auf der Nachfrageseite in Deutschland ungenutzt und wird es auch bleiben, bis wichtige Hemmnisse beseitigt sind. Die Nachfragesteuerung ist zwar zulässig, eine Bündelung ist aber nur für Einzelhändler ermöglicht worden, und auch diese stehen vor erheblichen Zutrittsschranken. Der Großhandelsmarkt und das Redispatch (einschließlich der Netzreserve für den Winter) sind für die Nachfragesteuerung geschlossen. Die Intraday-Märkte sind für Verbraucher geöffnet, die über ihren Einzelhändler agieren (sofern der Einzelhändler diese Dienstleistung anbietet).

- (72) Die Kommission stellt fest, dass die überarbeitete AbLaV-Regelung in der Tat Teil eines größeren Pakets von Energiemarktreformen in Deutschland ist. Diese Reformen zielen zum größten Teil darauf ab, es zu ermöglichen, dass Preissignale Knappheit besser widerspiegeln, und Anreize für die Energiemarktteilnehmer zu schaffen, auf diese Preissignale zu reagieren. Mit der Überarbeitung der AbLaV selbst wird bereits eine Reihe von Hemmnissen beseitigt, da die Bündelung erlaubt und die Schwelle für die Teilnahme gesenkt wird (Näheres dazu in den Abschnitten über Geeignetheit und Angemessenheit der Beihilfe). Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass Deutschland Maßnahmen ergreift, um andere mit der Nachfragesteuerung zusammenhängende spezifische Markthemmnisse zu beseitigen, zum Beispiel im Wege der Überarbeitung der besonderen Netzentgelte und der Präzisierung der Vorschriften über die Bündelung flexibler Verbraucher.
- (73) Deutschland hat jedoch klargestellt, dass es für Anbieter von Nachfragesteuerung, auch wenn für sie auf dem Regelenergiemarkt keinen rechtlichen Hemmnisse mehr bestehen und sie mit Erzeugern konkurrieren können, wegen der Produkthanforderungen auf diesen Märkten de facto schwieriger ist, wettbewerbsfähig zu sein. Insbesondere die Anforderung der ständigen

---

<sup>23</sup> Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Demand Response status in EU Member States 2016, <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC101191/Idna27998enn.pdf>: „currently, the German market regulation creates significant barriers to most forms of Demand Response programme types, including both those provided by retailers and independent aggregators. However, the government is aware of these barriers and is undergoing a regulatory review to facilitate change. Should the suggested changes be fully implemented, the situation in Germany will improve. However as of today – Germany is unique in Europe for having opened almost all markets to Demand Response while at the same time making actual participation almost impossible.’ The report goes on to conclude that: ‘Today, a significant portion of demand-side flexibility in Germany remains untapped and will remain so, until important barriers are removed. Though Demand Response is legal, aggregation is only enabled for the retailer and these also face significant entry barriers. The wholesale market and re-dispatch (incl. winter grid reserve) are closed for Demand Response. Intraday markets are open for consumers working through their retailer (assuming the retailer offers this service).“



Verfügbarkeit ist eine Verpflichtung, die im Hinblick auf die Planung der Produktionsprozesse nur wenige Anbieter von Nachfragesteuerung eingehen können oder wollen. Ein stärker maßgeschneidertes Konzept für die Verfügbarkeit, wie es in der AbLaV-Regelung vorgesehen und in Abschnitt 3.2.3 über die Geeignetheit der Beihilfe beschrieben ist, ermöglicht eine breitere Beteiligung seitens der Anbieter von Nachfragesteuerung. In Bezug auf den Markt für Hilfsleistungen nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die deutschen ÜNB außerhalb der AbLaV keine Nachfragesteuerungsleistungen als Teil einer umfassenderen Dienstleistung kontrahieren. Dass die Teilnahme abschaltbarer Lasten am Großhandelsmarkt, am Regelenergiemarkt und am Markt für Hilfsleistungen im Vergleich zu dem in Deutschland relativ großen Potenzial so gering ist, belegt das Bestehen dieser Hemmnisse.

- (74) Ferner legt die Bundesregierung zusätzliche qualitative Erwägungen dar, die die begrenzte Teilnahme abschaltbarer Lasten erklären. Erstens unterstreicht sie den historischen Tiefstand der Großhandelsstrompreise, der zusammen mit dem Fehlen nennenswerter Preisspitzen dazu führt, dass es sich kaum lohnt, den Verbrauch zu Spitzenzeiten zu reduzieren. Zweitens weist sie darauf hin, dass die Nachfragesteuerung nicht das Hauptgeschäft, sondern allenfalls eine Nebentätigkeit der betreffenden Branchen darstellt, sodass mehr unternommen werden muss, um zu informieren und Interesse für die Möglichkeiten einer nachfrageseitigen Steuerung zu wecken. Die Bundesregierung betont, dass eine jederzeit mögliche Unterbrechung des Produktionsprozesses einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern kann. Drittens weist die Bundesregierung auf die Anfangsinvestitionen hin, die notwendig sind, um flexibel zu werden und Nachfragesteuerung anbieten zu können.
- (75) Um die Erforderlichkeit der Maßnahme feststellen zu können, muss geprüft werden, ob damit zu rechnen ist, dass die Maßnahme eine wirklich nützliche Dienstleistung darstellt, die für die ÜNB und das Stromsystem insgesamt einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringt. Die Kommission stellt fest, dass die bisherige Inanspruchnahme der früheren AbLaV-Regelung Erkenntnisse über den zusätzlichen Nutzen der neuen Regelung liefern kann. Die frühere AbLaV-Regelung ist in der Praxis in erheblichem Umfang genutzt worden. Seit ihrer Einführung im Jahr 2013 ist sie 103 Mal in Anspruch genommen worden, davon 89 Mal im Jahr 2015. In der Regel lag die Nutzungsdauer zwischen 1 und 8 Stunden, wobei die Lastreduzierung sowohl dem Engpass- als auch dem Ausgleichsmanagement diene.
- (76) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahme angesichts des steigenden Bedarfs an zusätzlichen, über Nachfragesteuerung bereitgestellten Kapazitäten auf dem deutschen Markt und angesichts des Marktversagens, das von der Bundesregierung angegangen wird, aber noch nicht behoben ist, als erforderlich angesehen werden kann. Die Kommission stellt jedoch auch fest, dass es im Falle einer erfolgreichen Beseitigung der Markthemmnisse in Zukunft nicht mehr erforderlich sein könnte, die Nachfragesteuerung im Wege einer Abschaltregelung zu fördern. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Maßnahme sechs Jahre lang gelten wird, d. h. bis zum Jahr 2022, und im Jahr 2021 eine Evaluierung vorgenommen werden wird.

### 3.2.3. *Geeignetheit*

- (77) Um die Geeignetheit einer staatlichen Beihilfe nachzuweisen, muss in der Regel festgestellt werden, dass sie so ausgestaltet ist, dass das ermittelte Marktversagen in geeigneter Weise behoben wird. Wie unter den Randnummern 225 und 226 der Leitlinien näher ausgeführt wird, bedeutet dies im Zusammenhang mit Beihilfen für Maßnahmen zugunsten einer angemessenen Stromerzeugung, dass die Beihilfe ausschließlich für die Bereitstellung der Erzeugungskapazität durch den Stromerzeuger gewährt werden sollte und dass die Maßnahme sich sowohl an etablierte als auch künftige Erzeuger sowie an Betreiber, die substituierbare Technologien (z. B. Laststeuerung oder Speicherlösungen) einsetzen, richten und für diese angemessene Anreize vorsehen sollte.
- (78) In ihrem Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei offenen Kapazitätsmechanismen mit diskriminierungsfreien, technologieneutralen Zulassungskriterien ein effizientes Ergebnis, d. h. die Erbringung der gewünschten Dienstleistung zu den niedrigsten Kosten für das System, am wahrscheinlichsten ist.
- (79) Im Rahmen von Abschaltregelungen werden die benötigten Kapazitäten ausschließlich nachfrageseitig bereitgestellt. Abschaltregelungen sind per definitionem nicht technologieneutrale Kapazitätsmechanismen, weil sie sich ausschließlich an Anbieter einer nachfrageseitigen Steuerung richten. Um feststellen zu können, ob eine Abschaltregelung dennoch geeignet ist, muss daher geprüft werden, ob abschaltbare Lasten nicht auch im Rahmen eines technologieneutralen Kapazitätsmechanismus hätten entwickelt werden können, z. B. in einem Modell mit zentraler Beschaffung („central buyer model“) oder einer offenen strategischen Reserve.
- (80) Im Zwischenbericht der genannten Sektoruntersuchung gelangte die Kommission ferner zu dem Ergebnis, dass die nachfrageseitige Steuerung in den meisten der in die Untersuchung einbezogenen Mitgliedstaaten nicht zu gleichen Bedingungen mit der Erzeugung konkurriert. Selbst in offenen Kapazitätsmechanismen, mit denen für Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien gesorgt werden soll, fällt die nachfrageseitige Steuerung in der Regel unter eine andere Regelung oder eine Unterkategorie mit anderen Bedingungen. Als Grund für diese unterschiedliche Behandlung wird unter anderem der Wunsch genannt, – entsprechend dem allgemeinen energiepolitischen Ziel, die Nachfrage flexibler zu gestalten – ein Mindestmaß an Beteiligung der Nachfrageseite an der Regelung zu erreichen, sowie die Notwendigkeit besonderer Produkthanforderungen, um eine effektive Beteiligung der Nachfrageseite zu gewährleisten.
- (81) Im vorliegenden Fall führt Deutschland drei Argumente zur Rechtfertigung der neuen AbLaV-Regelung an (anstelle der Öffnung der genannten Netzreserve für abschaltbare Lasten oder Ähnlichem). Erstens eigneten sich die von den ÜNB kontrahierten Lasten nicht nur für das Engpassmanagement, sondern auch für andere Zwecke. Wegen ihrer sofortigen oder sehr schnellen Reaktion seien die „sofort abschaltbaren Lasten“ im Rahmen der Lastreduzierung im Notfall besonders nützlich. Die zur Netzreserve gehörenden Kapazitäten könnten beispielsweise nur für das Redispatch genutzt werden. Zweitens sei in der AbLaV-Regelung für die unter Vertrag stehenden Anbieter die Möglichkeit vorgesehen, während der Laufzeit eines AbLaV-Vertrags auf dem Regelenenergie- oder dem Großhandelsmarkt tätig zu sein (siehe Abschnitt 3.2.5 über die Angemessenheit der Beihilfe). Die zur Netzreserve gehörenden Kapazitäten hingegen könnten weder am Markt teilnehmen noch nach Verlassen der Reserve

auf den Markt zurückkehren<sup>24</sup>. Dass die abschaltbaren Lasten außerhalb der Netzreserve gehalten werden, bedeute drittens, dass sie Vorrang hätten und von den ÜNB genutzt werden müssten, bevor diese die zur Netzreserve gehörenden Kraftwerke in Anspruch nehmen könnten, da sie als marktbasierendes Instrument im Sinne des EnWG anzusehen seien.

- (82) Nach Auffassung der Kommission sollten Marktregeln und -bedingungen so beschaffen sein, dass die Flexibilisierung der Nachfrage nicht behindert wird. Im Idealfall können Abschaltregelungen auslaufen, sobald vom Markt das Preissignal ausgeht, dass die Flexibilisierung so attraktiv geworden ist, dass sie allein auf der Grundlage von Marktpreissignalen in Gang kommt. In diesem Zusammenhang hat die in der AbLaV vorgesehene kurze Laufzeit der Verträge (eine Woche) zur Folge, dass der Anbieter von Woche zu Woche entscheiden kann, ob er die Lasten auf den Markt bringen will, anstatt vertraglich für ein Jahr oder länger in einer strategischen Reserve gebunden zu sein.
- (83) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall ausreichende Argumente für eine unterschiedliche Behandlung der nachfrageseitigen Steuerung vorgebracht wurden.
- (84) Hinsichtlich der Geeignetheit der AbLaV-Regelung mit Blick auf das im allgemeinen Interesse liegende Ziel stellt die Kommission fest, dass die Regelung eine geeignete Maßnahme ist, um das Ziel des Netzausgleichs und der nachfrageseitigen Bereitstellung von Kapazitäten, d. h. eines Beitrags der Nachfrage zur Versorgungssicherheit, zu erreichen.

#### 3.2.4. Anreizeffekt

- (85) Um feststellen zu können, ob eine staatliche Beihilfe einen Anreizeffekt hat, muss in der Regel nachgewiesen werden, dass sie dazu führt, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und eine Tätigkeit aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden. Die Leitlinien enthalten in Abschnitt 3.2.4 genauere Orientierungshilfen für die Auslegung dieses Kriteriums. Danach liegt ein Anreizeffekt vor, wenn die Maßnahme den Beihilfeempfänger veranlasst, sein Verhalten dahin gehend zu ändern, dass das Funktionieren eines Energiemarkts mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien verbessert wird, und diese Verhaltensänderung ohne Beihilfe nicht eingetreten wäre.
- (86) Die Kommission stellt fest, dass die überarbeitete AbLaV-Regelung die Empfänger verpflichtet, dem ÜNB während mindestens 80 % der Zeit zur Verfügung zu stehen und bereit zu sein, ihren Verbrauch zu reduzieren. In der Praxis beschränkt dies die Freiheit der Verbraucher zu entscheiden, wann sie Strom für ihre Produktionsprozesse verbrauchen. Die betreffenden Unternehmen ändern daher ihr Verhalten in der Tat zugunsten des Funktionierens des Marktes.
- (87) Die Kommission stellt ferner fest, dass es aus den in den Erwägungsgründen 66 und 67 beschriebenen Gründen unwahrscheinlich ist, dass ohne die Maßnahme ein entsprechendes Volumen an abschaltbarem Verbrauch zur Verfügung stehen würde.

---

<sup>24</sup> Es sei denn, der Betreiber hat vorher mitgeteilt, das betreffende Kraftwerk nur vorübergehend stilllegen zu wollen.

### 3.2.5. Angemessenheit der Beihilfe

- (88) Nach dem Kriterium der Angemessenheit muss der Beihilfebetrug auf das für die Förderung zusätzlicher Investitionen oder Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet erforderliche Minimum begrenzt sein. Unter den Randnummern 228 bis 231 der Leitlinien wird diese Voraussetzung ausgeführt, mit der sichergestellt werden soll, dass ein Ausschreibungsverfahren vorhanden ist, das faire Bedingungen gewährleistet und Zufallsgewinne ausschließt.
- (89) In ihrem Zwischenbericht der Sektoruntersuchung weist die Kommission auf die Gefahr hin, dass Abschaltregelungen zu einer Überkompensation in den teilnehmenden Branchen führen. Einige dieser Mechanismen wurden von den Teilnehmern der Sektoruntersuchung dann auch als indirekte Subventionen für energieintensive Branchen kritisiert. Dies war insbesondere bei Abschaltmechanismen der Fall, von denen in der Praxis kaum jemals Gebrauch gemacht wurde.<sup>25</sup>
- (90) Um auszuschließen, dass aus der Regelung eine Subvention für energieintensive Branchen wird, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass eine angemessene Menge beschafft wird. Wenn in Abschaltregelungen mehr Kapazität verlangt wird, als normalerweise zur Verfügung steht, wird das Clearing in der Auktion zum Höchstpreis erfolgen. Die überarbeitete AbLaV-Regelung begegnet der Gefahr, dass zu viel Kapazität beschafft wird, auf dreierlei Weise. Erstens wurde das zu beschaffende Höchstvolumen gegenüber der bestehenden Regelung, bei der zeitweise die Tendenz bestand, dass die Nachfrage höher war als das Angebot, von 3000 MW auf 1500 MW gesenkt. Zweitens wurden die Zulassungskriterien erweitert, indem nicht nur die Schwelle für die Teilnahme von 50 MW auf 10 MW<sup>26</sup> gesenkt, sondern auch die Bündelung („Pooling“) von Kapazitäten erlaubt wurde. Drittens erfolgt die Ausschreibung nun in Form einer Pay-as-bid-Auktion, sodass der Ausgleich auf das für die angestrebte Verhaltensänderung bei den Beihilfeempfängern erforderliche Minimum begrenzt ist, auch wenn die Last zum Höchstpreis akzeptiert wird.
- (91) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Bundesnetzagentur die von den ÜNB zu beschaffende Menge auf der Grundlage einer zweijährlichen Überprüfung der Maßnahme durch die ÜNB ändern kann. Zudem soll 2021 eine umfassende Evaluierung vorgenommen werden.
- (92) Zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass die überarbeitete AbLaV-Regelung angesichts der erweiterten Zulassungskriterien, der Durchführung der Ausschreibung in Form einer Pay-as-bid-Auktion und des in die Verordnung aufgenommenen Überprüfungsverfahrens zu einem Wettbewerbsergebnis führen und eine Überkompensation verhindern dürfte.

---

<sup>25</sup> Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum „Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen“, SWD(2016) 119 final vom 13. April 2016, S. 78: *„interruptibility schemes [...] overcompensate participating industries. [...] Some of these mechanisms were indeed criticized by respondents to the sector inquiry as constituting indirect subsidies to energy intensive industries. This was particularly the case for interruptibility mechanisms that were in practice hardly ever used [...].“*

<sup>26</sup> Die Schwelle wird möglicherweise weiter auf 5 MW gesenkt; dies hängt von der Einigung über die Überarbeitung des EnWG ab, das die Rechtsgrundlage für die AbLaV enthält.

### 3.2.6. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (93) Die negativen Auswirkungen der AbLaV-Regelung auf Wettbewerb und Handel auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt müssen hinreichend begrenzt sein, damit die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt. Unter den Randnummern 232 und 233 der Leitlinien wird diese Voraussetzung ausgeführt und hervorgehoben, dass eine breite Beteiligung an der Regelung notwendig ist und dass Auswirkungen, die den Markt beeinträchtigen, etwa die Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder die Untergrabung von Investitionsentscheidungen, vermieden werden müssen. Da die Tatsache, dass die AbLaV-Regelung nicht technologie-neutral ist, bereits in Abschnitt 3.2.3 über die Geeignetheit der Beihilfe behandelt wurde, beschränkt sich dieser Abschnitt auf die Prüfung, ob die Regelung eine Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt oder eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten bewirkt.
- (94) Die Kommission stellt fest, dass die unter die AbLaV-Regelung fallenden Kapazitäten grundsätzlich mit anderen Flexibilitätsoptionen im Wettbewerb stehen, da sie Dienstleistungen wie Ausgleichs- und Engpassmanagement erbringen, die auch auf dem Großhandelsmarkt, dem Regelenergiemarkt und dem Markt für Hilfsleistungen beschafft werden.<sup>27</sup>
- (95) Die Kommission stellt insbesondere fest, dass in der AbLaV-Regelung, wie in Abschnitt 3.1.3 beschrieben, die Möglichkeit vorgesehen ist, abschaltbare Lasten von der Regelung auszunehmen und sie stattdessen auf dem Regelenergie- oder dem Großhandelsmarkt einzusetzen. Hinsichtlich des Regelenergiemarkts sind die Lasten von den Verpflichtungen nach der AbLaV-Regelung befreit, sofern die Last als positive Primärreservekapazität verkauft worden ist (die in weniger als 30 Sekunden zur Verfügung steht). Hinsichtlich des Großhandelsmarkts werden die abschaltbaren Lasten in der AbLaV von der Verpflichtung nach der AbLaV befreit und können am Großhandelsmarkt teilnehmen, wenn das Clearing des Day-ahead-Markts zu einem Preis von mehr als 200 EUR/MWh erfolgt ist. Die feste Vergütung wird für die Zeiten gezahlt, in denen die Lasten auf dem Großhandelsmarkt aktiv waren, nicht aber für die Zeiten, in denen die Lasten auf dem Regelenergiemarkt aktiv waren.
- (96) Die Kommission stellt fest, dass für die Lasten, wenn sie auf dem Großhandelsmarkt aktiv und verfügbar sind, gleichzeitig aber von der festen AbLaV-Vergütung profitieren, Vorteile gewährt werden, die andere Kapazitätsanbieter auf diesem Markt nicht erhalten. Mit der Bereitstellung flexibler Lasten tragen die Teilnehmer an der AbLaV-Regelung de facto zu mehr Wettbewerb auf dem Großhandelsmarkt bei. Die kurzfristigen Verträge nach der AbLaV ermöglichen es den Teilnehmern, jederzeit zu beschließen, die AbLaV zu verlassen und auf dem Energy-only-Markt aktiv zu werden.
- (97) Zur Rechtfertigung seines Konzepts verweist Deutschland einerseits auf das allgemeinere energiepolitische Ziel, durch einen attraktiven rechtlichen Rahmen für die nachfrageseitige Steuerung eine möglichst breite Beteiligung zu erreichen,

---

<sup>27</sup> Die sofort abschaltbaren Lasten, die für die Lastreduzierung im Notfall genutzt werden können, sind eine Ausnahme von dieser Regel, da die ÜNB sie ohne die AbLaV nicht als Hilfsleistung auf dem Markt beschaffen haben. Mangels eines Marktes wird die Beschaffung dieser Dienstleistung nicht durch die AbLaV verzerrt.

und andererseits auf den Wunsch, die betreffenden Lasten am Markt teilnehmen zu lassen. Dass die Lasten bei Knappheit auf dem Großhandelsmarkt aktiv sein dürfen, wirkt sich in der Praxis ferner als garantierte Lastreduzierung auf einem angespannten Markt aus, die der ÜNB in der Day-ahead-Phase bei der Beschaffung von Ressourcen zur Behebung der Knappheit berücksichtigen kann. Außerdem weist Deutschland darauf hin, dass die tatsächliche Verzerrung sehr gering ist, da die Stunden, in denen die Lasten am Großhandelsmarkt teilnehmen dürfen, auf die seltenen Fälle begrenzt sind, in denen der Preis auf dem Day-ahead-Markt über 200 EUR/MWh und die maximale stündliche Festvergütung nach der AbLaV unter 3,00 EUR/h liegt.

- (98) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Teilnehmer an der AbLaV-Regelung mit der Bereitstellung flexibler Lasten de facto zu mehr Wettbewerb auf dem Großhandelsmarkt beitragen. Die kurzfristigen Verträge nach der AbLaV ermöglichen es den Teilnehmern, jederzeit zu beschließen, die AbLaV zu verlassen und auf dem Energy-only-Markt aktiv zu werden.
- (99) Im Hinblick auf das längerfristige Ziel, eine flexiblere nachfrageseitige Steuerung zu erreichen, stellt die Möglichkeit, die Lasten auf dem Regenergie- und dem Großhandelsmarkt einzusetzen, nach Auffassung der Kommission unter dem Strich ein akzeptables Merkmal der Regelung dar.
- (100) Die Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf anderen Märkten als dem Strommarkt (z. B. auf den Märkten, auf denen die Anbieter der abschaltbaren Lasten tätig sind) dürften begrenzt sein, da die Ausgestaltung der Regelung sicherstellt, dass die Vergütung nicht die für die Leistung der Verbrauchseinrichtungen angemessene Höhe übersteigt.
- (101) Alles in allem stellt die Kommission mit Zufriedenheit fest, dass die Auswirkungen der AbLaV-Regelung auf Wettbewerb und Handel hinreichend begrenzt sind.

#### *3.2.7. Transparenz der Beihilfe*

- (102) Der letzte allgemeine Grundsatz für die beihilferechtliche Würdigung ist die Transparenz, zu der Abschnitt 3.2.7 der Leitlinien nähere Erläuterungen enthält. Bei Einzelbeihilfen von 500 000 EUR oder mehr müssen die Mitgliedstaaten den vollen Wortlaut der genehmigten Beihilferegulung und ihrer Durchführungsbestimmungen (oder einen entsprechenden Link), den Namen der Bewilligungsbehörde, den Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Form und den Betrag der jedem Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe, den Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens, die Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, sowie den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlichen.
- (103) Deutschland wird die Transparenzbestimmungen des Abschnitts 3.2.7 der Leitlinien einhalten, soweit diese auf die nach der überarbeiteten AbLaV-Regelung gewährten Beihilfen Anwendung finden.

#### *3.2.8. Schlussfolgerung zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt*

(104) Auf der Grundlage einer Prüfung nach den Leitlinien, insbesondere nach deren Abschnitt 3.9, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER  
Mitglied der Kommission

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für den Generalsekretär  
  
**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei  
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**